

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 27.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Görlitz (im Folgenden Stadt) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Spiel- und Bolzplätze, Liegewiesen, Freiflächen sowie waldähnliche und naturnahe Flächen, Plätze und Wege, einschließlich dazu gehörenden Brunnen- und Wasseranlagen, Denkmale und Ausstattungen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und/oder für die Umwelt oder das Stadtbild von Bedeutung sind. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar.

(2) Keine Grünanlagen sind:

1. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die für öffentliche Straßen bestimmten Vorschriften, insbesondere die Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz, Anwendung.
2. die Grünflächen im Bereich der städtischen Einrichtungen, Kindertagesstätten, Schulen, Friedhöfe und der städtischen Wohnanlagen,
3. Grünflächen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

(3) Die Benutzung von Friedhofsanlagen ist in eigener Satzung geregelt.

§ 2 Nutzungen und Verbote

(1) Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nur ihrer jeweiligen Zweckbestimmung (Erholung, Sport und/oder Spiel) entsprechend benutzt werden.

(2) Jedes Verhalten ist untersagt, das die Erholung der Besucher, die Ruhe der Anlieger oder die sonstige zweckbestimmte Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigen kann.

Untersagt ist insbesondere:

1. Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen zu betreten, oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile zu beschädigen, abzutrennen und aus den Anlagen zu entnehmen,
2. durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere zu gefährden oder zu belästigen, oder Pflanzen oder Ausstattungen zu beschädigen,

3. mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Fahrräder ohne Hilfsmotor, Kinderspielfahrzeuge und Krankenfahrstühle - in den Anlagen zu fahren oder diese Fahrzeuge dort abzustellen;
das Fahrrad-, Skateboard- oder Rollschuhfahren abseits von Wegen und Plätzen oder in einer Fahrweise oder mit einer Geschwindigkeit, dass Fußgänger behindert oder gefährdet werden,
4. Baustelleneinrichtungen ungenehmigt zu errichten sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien abzulagern oder abzustellen,
5. Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten oder dgl. ungenehmigt aufzustellen oder anzubringen,
6. Hunde auf Kinderspielplätze, Liegewiesen und in Brunnen-/Wasseranlagen mitzunehmen oder laufen zu lassen, im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 13, 14 der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Görlitz,
7. Einfriedungen von Anlagen zu übersteigen sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herzustellen, zu verändern oder wegzuräumen,
8. Sitzmobiliar durch Betreten und Befahren zweckentfremdend zu benutzen, zu verunreinigen oder zu beschädigen,
9. Anlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, zu hinterlassen,
10. offene Grill- und Lagerfeuer zu entfachen, außer in dafür mitgebrachten feuerfesten geschlossenen Grilleinrichtungen, die nicht unmittelbar auf dem Untergrund aufliegen, Brennmaterial (Holz u. ä.) aus den Anlagen zu entnehmen, Asche und andere Grillabfälle in den Anlagen oder in den Papierkörben der Anlagen zu entsorgen oder Einweggrills zu verwenden,
11. Fahrzeuge aller Art in den Anlagen zu reinigen,
12. in den Grünanlagen, außer auf dafür ausgewiesenen Wegen, zu reiten,
13. Spielplätze zweckentfremdend und missbräuchlich zu nutzen. Dazu gehört, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel mit sich zu führen oder zu konsumieren, auf Spielplätzen zu rauchen; Glasflaschen mit sich zu führen sowie Kinder an der regulären Nutzung des Spielplatzes zu hindern oder zu stören.

§ 3 Genehmigung für besondere Nutzungen, Gebühren

- (1) Vorübergehende Nutzungen, die über die jeweilige Zweckbestimmung der Grünanlagen oder ihrer Teileinrichtungen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Stadt. Darunter fallen insbesondere gewerbsmäßige oder bauliche Nutzungen und kulturelle Veranstaltungen.
- (2) Für die Nutzungen nach Absatz 1 können Gebühren erhoben werden. Diese betragen für:
 1. Gewerbliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsgebiet bis 1.000 qm: 250,00 €/Tag
 2. Gewerbliche Veranstaltungen mit Veranstaltungsgebiet über 1.000 qm: 400,00 €/Tag
 3. Verkaufswagen und -stände: 1,00 €/qm/Tag
 4. bauliche Nutzungen wie Baustelleneinrichtung; Gerüste; Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial; Abstellen von Arbeitswagen, Containern, Silos, Baumaschinen und -geräten, mobilen Toiletten, Aufzüge u. a.: 1,00 €/qm/Woche

Für unter Nr. 1. bis 4. nicht genannte Nutzungen können Gebühren erhoben werden, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers zu bemessen sind. Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 5,00 €/Tag.

- (3) Gebühren nach Absatz 2 können auch für nichtgenehmigte Nutzungen erhoben werden.
- (4) Gebührenfrei sind Nutzungen, die
1. ausschließlich religiösen, sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken oder
 2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung öffentlicher Aufgaben oder
 3. den im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag, im Stadtrat oder in einem Ortschaftsrat der Stadt Görlitz vertretenen oder zu Wahlen zu den genannten Organen zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen dienen.
- (5) Dauerhafte Nutzungen (z. B. Leitungen, Überbauungen, Privatgärten) einschließlich der dafür zu entrichtenden Entschädigungen, Pacht oder Miete sind privatrechtlich zu regeln.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 1 Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen betritt, oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile beschädigt, abtrennt und aus den Anlagen entnimmt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 2 durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere gefährdet oder belästigt, oder Pflanzen oder Ausstattungen beschädigt,
 3. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 3 mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Fahrräder ohne Hilfsmotor, Kinderspielfahrzeuge und Krankenfahrstühle - in den Anlagen fährt oder diese Fahrzeuge dort abstellt;
abseits von Wegen und Plätzen fahrrad-, skateboard- oder rollschuhfährt oder durch Fahrweise oder Geschwindigkeit Fußgänger behindert oder gefährdet,
 4. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 4 Baustelleneinrichtungen ungenehmigt errichtet sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien ablagert oder abstellt,
 5. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 5 Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten oder dgl. ungenehmigt aufstellt oder anbringt,
 6. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 6 Hunde auf Kinderspielplätze Liegewiesen und in Brunnen-/Wasseranlagen mitnimmt oder dort laufen lässt,
 7. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 7 Einfriedungen von Anlagen übersteigt sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herstellt, verändert oder wegräumt,
 8. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 9 Sitzmobiliar durch Betreten und Befahren zweckentfremdend benutzt, verunreinigt oder beschädigt,
 9. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 10 Anlagen und ihre Einrichtungen verunreinigt bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, hinterlässt,
 10. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 11 offene Grill- und Lagerfeuer entfacht, außer in dafür mitgebrachten feuerfesten geschlossenen Grilleinrichtungen, die nicht unmittelbar auf dem Untergrund aufliegen, Brennmaterial (Holz u. ä.) aus den Anlagen entnimmt, Asche und andere Grillabfälle in den Anlagen oder den Papierkörben der Anlagen entsorgt oder Einweggrills verwendet,
 11. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 12 Fahrzeuge aller Art in den Anlagen reinigt,
 12. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 13 in den Grünanlagen, außer auf dafür ausgewiesenen Wegen, reitet,
 13. entgegen § 2 Abs. 2 Ziff. 14 Spielplätze zweckentfremdend und missbräuchlich nutzt; alkoholische Getränke und andere Rauschmittel mit sich führt oder konsumiert; auf

Spielplätzen raucht, Glasflaschen mit sich führt sowie Kinder an der regulären Nutzung des Spielplatzes hindert oder stört.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 EUR geahndet werden (§ 124 Abs. 2 SächsGemO).
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Febr. 1987, BGBl. I S. 602 zuletzt geändert durch das 31. StrÄndG - 2. UKG am 27.06.1994, BGBl. I S. 1440, ist die Stadtverwaltung Görlitz.

§ 5 Übergeordnete Vorschriften

Soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften Tatbestände gleichen Inhaltes geregelt sind, haben die Vorschriften dieser Satzung nur hinweisende Bedeutung.

§ 6 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen vom 26. Januar 1996 außer Kraft.

Görlitz, 01.10.2007



Joachim Paulick
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Kreisfreien Stadt Görlitz

Nr. 21 vom: 9.10.2007

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.